

■ **lohn-ag.de** AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 25.05.2016

## Bundesarbeitsgericht hat entschieden: Weihnachts- und Urlaubsgeld darf auf Mindestlohn angerechnet werden

Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld dürfen in bestimmten Fällen bei der Berechnung des Mindestlohns mit dem regulären Gehalt verrechnen. So eine Entscheidung des Bundesarbeitsgericht in Erfurt am 25. Mai 2016. (Aktenzeichen: 5 AZR 135/16). Die Bundesrichter urteilten, dass Sonderzahlungen berücksichtigt werden dürfen, um die gesetzliche Lohnuntergrenze von 8,50 Euro pro Stunde zu erfüllen.

Das Bundesarbeitsgericht wies jedoch darauf hin, dass das nur gelte, wenn die Sonderzahlungen als Entgelt für tatsächliche Arbeitsleistungen dienten. Der konkrete Fall betrifft eine Klägerin aus Brandenburg, die in Vollzeit in einer Klinik-Cafeteria arbeitet und im Monat etwa 1500 Euro brutto verdient. In ihrem Arbeitsvertrag ist ein Arbeitslohn von weniger als 8,50 Euro in der Stunde vereinbart, also weniger als der Mindestlohn. Nach ihrem Arbeitsvertrag steht ihr jeweils ein halbes Monatsgehalt Weihnachts- und Urlaubsgeld im Jahr zu, insgesamt also ein ganzes Monatsgehalt. Ausgezahlt bekommt sie die Sonderleistungen aber nicht in zwei Raten, sondern über alle zwölf Monate des Jahres verteilt. So ist es in einer Betriebsvereinbarung festgelegt. Dieser Umstand hatte bei der Entscheidung der Vorinstanz - dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg - eine Rolle gespielt. Das hatte im Januar entschieden, es handele sich um ein Entgelt für normale Arbeitsleistung, sodass die Anrechnung der Sonderzahlungen auf den Mindestlohn möglich sei. Diese Auffassung hat das Bundesarbeitsgericht in seinem heutigen Urteil bestätigt.

### ■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15  
76532 Baden-Baden  
Telefon: 07221 39399-0  
Fax: 07221 39399-34

### ■ Niederlassung Frankfurt

Kölnener Straße 10  
65760 Eschborn  
Telefon: 06196 80196-0  
Fax: 06196 80196-34

### ■ Niederlassung Berlin

Ruschestraße 70  
10365 Berlin  
Telefon: 030 9927799-00  
Fax: 030 9927799-27

### ■ Niederlassung Sömmerda

Stadtring 16  
99610 Sömmerda  
Telefon: 03634 37210-70  
Fax: 03634 37210-99

### ■ Niederlassung Düsseldorf

Kreuzweg 64  
47809 Krefeld  
Telefon: 02151 60432-0  
Fax: 02151 60432-77

### ■ Internet

info@lohn-ag.de  
www.lohn-ag.de

